

Stellungnahme zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (2008/0211)

Die Bundestierärztekammer begrüßt die Initiative, die bisherige Richtlinie 86/609/EWG zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere grundsätzlich zu überarbeiten, um die Rahmenbedingungen für Versuchstiere in Europa zu vereinheitlichen und gleichzeitig den Schutz der Tiere in der Forschung und Industrie zu verbessern.

Aus Sicht der Bundestierärztekammer berücksichtigt der vorliegende Entwurf zahlreiche neue Aspekte, von denen viele bereits im deutschen Tierschutzgesetz vom 25.05.1998, zuletzt geändert in der Fassung von der Bekanntmachung vom 18.05.2006, fest verankert sind und sich in der Ausführung über die letzten 10 Jahre bewährt haben.

Die Bundestierärztekammer sieht die Notwendigkeit, dass der Einsatz von Tieren in der wissenschaftlichen Forschung zum gegenwärtigen Zeitpunkt unerlässlich ist, um Menschen, Tiere und Umwelt vor Gefahren hinreichend zu schützen und um das Wissen über Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier zu erweitern. Demgegenüber steht der Schutz der Tiere vor unnötigen Leiden, Schmerzen oder Schäden in Tierversuchen. Vor diesem Hintergrund ist besonders zu begrüßen, dass in Europa Mindeststandards zum Schutz der Tiere eingeführt werden und die Nutzung der Tiere unter Berücksichtigung des 3R-Prinzips ethischen Erwägungen unterzogen wird.

Die Bundestierärztekammer sieht die besondere Verantwortung, die von den Tierärzten in den verschiedenen Einrichtungen zu übernehmen ist. Dies betrifft die tierärztliche Versorgung der Tiere in Zucht und Experiment, die tierärztliche Versuchsbegleitung und -durchführung und die Überwachung von Tierversuchen durch interne und externe tierärztliche Beauftragte und Behörden. Die Tierärzte sind die berufenen Schützer der Tiere und nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit der notwendigen Verantwortung für Mensch und Tiere an.

Über die notwendigen Anpassungen an die wissenschaftlichen Entwicklungen und die begrüßenswerten Ziele des Richtlinienvorschlags hinaus, finden sich im Entwurf verschiedene Punkte, die der Klarstellung oder Korrektur bedürfen, um europaweit einerseits einheitliche Standards des Tierschutzes zu erreichen und andererseits den Ansprüchen des biomedizinischen Fortschritts und der Forschung im globalen Wettbewerb gerecht zu werden. Dazu sollen folgende Punkte kritisch angemerkt werden:

- Ziel der neuen Richtlinie ist es, für alle Versuchstiere ein gleiches Maß an Schutz und Sorgfalt zu erreichen. Gleichzeitig wird einigen Tierarten (Hunde, Katzen, nicht menschliche Primaten) eine Sonderstellung eingeräumt, die sich emotional aber nicht wissenschaftlich nachvollziehen lässt. Hier ist die im deutschen Tierschutzgesetz festgelegte Regelung vorzuziehen, nach der Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren nur dann durchgeführt werden dürfen, soweit der verfolgte Zweck in anderen Tieren nicht erreicht werden kann. In diesem Sinne ist nicht nachvollziehbar, warum die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht in Artikel 30 und 31 nur für Hunde, Katzen und nicht menschliche Primaten, nicht aber für Schweine, Schafe und andere sinnesphysiologisch hoch entwickelte Tierarten gilt. Da bezüglich Hunde und Katzen gemäß Artikel 10, Anhang II ohnehin nur Tiere verwendet werden dürfen, die speziell für die Verwendung in Verfahren gezüchtet wurden, ist der Nutzen dieser Regelung nicht nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag:

Herausnahme von Hunden und Katzen aus der Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht in Artikel 30 und 31; einfügen eines Artikels in Kapitel II, welcher Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren nur dann erlaubt, soweit der verfolgte Zweck in anderen Tieren nicht erreicht werden kann.

- Die in Artikel 8 Nr. 1(a) festgelegten Zwecke für Versuche an nicht menschlichen Primaten sollten anders formuliert werden. Wenn nur noch solche Versuche durchgeführt werden können, die lebensbedrohende und zur Invalidität führende Krankheiten des Menschen zum Ziel haben, können zukünftig viele Versuche der biomedizinischen, einschließlich tiermedizinischen Forschung nicht mehr ausschließen.

Änderungsvorschlag zu Artikel 8 Nr. 1(a):

Das Verfahren hat einen der in Artikel 5 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 5 genannten Zwecke

Neuformulierung des Artikels 8 in folgender Form:

- Die Einführung von Belastungskategorien wird prinzipiell begrüßt (Art. 15). Ohne umgehende klare Definition eines derartigen Belastungskatalogs, sind Widerspruchsverfahren zwangsläufig die Folge. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 15 Nr. 2 alle Versuche als schwer eingestuft werden sollen, wenn die Schmerzen, Leiden oder Ängste länger andauern. Eine Vielzahl von Experimenten dauert länger an und ist mit eher geringen Belastungen verbunden. Da der Belastungskatalog ein zentraler Punkt der Richtlinie ist (s. Art. 15, 16, 37, 43 (1)), muss ein entsprechender Katalog zeitgleich mit der Richtlinie vorliegen.

Änderungsvorschlag:

Umgehendes Einsetzen einer Expertenkommission, die einen entsprechenden Katalog erarbeitet.

- Es ist zu begrüßen, dass die vorgeschlagene Richtlinie eine behördliche Zulassung von Personen vorsieht, die Verfahren durchführen und überwachen (Artikel 20). Eine Zulassung ist nur auf Basis einer geeigneten Qualifikation auszusprechen. Leider wird diese Qualifikation aber nicht näher erläutert. Es steht zu befürchten, dass diese Qualifikation regional sehr unterschiedlich ausgelegt wird. Deshalb wäre ein Anhang wünschenswert, der Mindestanforderungen an die Qualifikation nennt. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum eine Qualifikation automatisch erlöschen sollte, und damit eine erneute Zulassung nach 5 Jahren notwendig macht. Eine Zulassung sollte grundsätzlich unbefristet erfolgen, aber widerrufbar sein. Dies sollte für alle betroffenen Berufsgruppen gelten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch für Tierärzte.

Änderungsvorschlag:

Streichung des Artikel 20, Abs. 1, Satz 3.

- Auch in Artikel 24 wird ausreichend geschultes Personal verlangt, ohne den Begriff „ausreichend“ weiter zu definieren. Hier sollten Mindestanforderungen an die Qualifikation dargelegt werden, die beispielsweise die in Deutschland existierende Ausbildung zum Tierpfleger (Versuchstierpfleger) berücksichtigt. Die in Absatz 2 genannte „Fachkenntnis im Bereich Versuchstiermedizin“ muss ebenfalls näher definiert werden, da hiermit nicht ausschließlich die Fachtierarztbezeichnung Versuchstierkunde gemeint sein kann.

Änderungsvorschlag:

Definition der erwarteten Qualifikation, nach Berufsgruppen getrennt.

- Die Vorgabe, dass Zucht- und Liefereinrichtungen außerhalb der EU über eine Strategie verfügen, den Anteil an gezüchteten nicht menschlichen Primaten (F2 Generation und höher) zu erhöhen, ist nur bedingt tauglich, da in der Regel keine wirkliche Kontrolle in den Zuchteinrichtungen erfolgen kann (Art. 27). Hier könnte eine Zertifizierung der Einrichtungen durch die EU wesentlich effektiver sein. In diesem Zusammenhang ist nicht zu verstehen, warum für Makaken im Anhang III Übergangsvorschriften von sieben Jahren vorgegeben sind, während diese bei alle anderen, meist züchterisch unkritischen Primatenarten (mit Ausnahme der Weißbüschelaffen) zehn Jahre beträgt.

Änderungsvorschlag:

Zucht- und Liefereinrichtungen für nicht menschliche Primaten müssen zertifiziert werden. Übergangsvorschriften in Anhang III für Makaken sollten in „zehn Jahre“ geändert werden.

- Die in Artikel 31 geforderte Kennzeichnungspflicht sollte Mehrfachkennzeichnungen ermöglichen, da diese durchaus sinnvoll sein können. Die Einschränkung auf die am wenigsten schmerzliche Methode zur eindeutigen Kennzeichnung ist daher nicht sinnvoll. Der doppelte Einsatz von Chip und Tätowierung bzw. Ohrmarke, etc. wird dadurch ausgeschlossen. Außerdem sind manchmal „schmerzhafte“ Methoden (z. B. Chip, Ohrmarke) sinnvoller als weniger schmerzhaft Methoden (z. B. Farbmarkierung).

Änderungsvorschlag:

Kennzeichnungspflicht für alle Nicht-Nagetiere einführen; eine Mehrfachkennzeichnung nicht grundsätzlich ausschließen, sondern nur auf solche Fälle beschränken, in denen dies angebracht ist und begründet werden kann.

- Eine unabhängige ethische Bewertung der Projekte ist zu begrüßen und wird in Deutschland bereits mit der Kommission nach §15 Tierschutzgesetz erfolgreich praktiziert. Der Sinn von Absatz Nr. 4 ist unter Berücksichtigung von Absatz Nr. 3 nicht nachvollziehbar. Die rückwirkende Bewertung (Art. 38, 39) ist eine bürokratische Maßnahme ohne Relevanz, da der eigentliche Tierversuch abgeschlossen ist. Die Ergebnisse derartiger Tierversuche werden meistens publiziert, so dass eine Bewertung innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft gewährleistet ist. Da der Erfolg eines Versuches (einschließlich eines Tierversuches) grundsätzlich nicht vorhergesagt werden kann, kommt einer rückwirkenden Bewertung beim Scheitern eines Tierversuchs ebenfalls keine Relevanz zu. Die Sonderrolle von nicht menschlichen Primaten ist zweifelhaft, da bei dieser Tiergruppe auch Tierversuche mit geringer Belastung rückwirkend Bewertungen vorzunehmen sind.

Änderungsvorschlag:

Art. 37 Nr. 4: streichen; Art. 38 und Art. 39 streichen

- Eine Vielzahl von Tierversuchen zur Ermittlung der Unbedenklichkeit von Stoffen wird durch EU-weite Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Derartige Versuchsvorhaben sind in Deutschland bisher als sogenannte „anzeigepflichtige“ Versuche behandelt, was in der Regel bedeutet, dass Sie keiner unabhängigen Begutachtung zugeführt, sondern von der zuständigen Behörde direkt genehmigt werden. Eine ethische Begutachtung derartiger, in sich sehr ähnlicher Versuchsvorhaben, würde sowohl die Antragsteller als auch die zuständigen Behörden unnötig belasten und das Verfahren unnötig verzögern. Es sollte in Artikel 37 eine Möglichkeit eingeräumt werden, bei gesetzlich vorgeschriebenen Versuchen auf eine unabhängige ethische Bewertung zu verzichten.

Änderungsvorschlag:

Artikel 37 dahingehend ändern, dass eine ethische Bewertung auf Entscheiden der Behörde nicht zu erfolgen hat, wenn es sich um durch EU-weite Rechtsvorschriften geforderte Versuche handelt.

- Eine Vielzahl von Tierversuchen zur Ermittlung der Unbedenklichkeit von Stoffen wird durch EU-weite Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Derartige Versuchsvorhaben sind in Deutschland bisher als sogenannte „anzeigepflichtige“ Versuche behandelt, was in der Regel bedeutet, dass Sie keiner unabhängigen Begutachtung zugeführt, sondern von der zuständigen Behörde direkt genehmigt werden. Eine ethische Begutachtung derartiger, in sich sehr ähnlicher Versuchsvorhaben, würde sowohl die Antragsteller als auch die zuständigen Behörden unnötig belasten und das Verfahren unnötig verzögern. Es sollte in Artikel 37 eine Möglichkeit eingeräumt werden, bei gesetzlich vorgeschriebenen Versuchen auf eine unabhängige ethische Bewertung zu verzichten.

Änderungsvorschlag:

Artikel 37 dahingehend ändern, dass eine ethische Bewertung auf Entscheiden der Behörde nicht zu erfolgen hat, wenn es sich um durch EU-weite Rechtsvorschriften geforderte Versuche handelt.

- Das Bemühen, den Einsatz alternativer Methoden zum Tierversuch zu fördern, wird von der Bundestierärztekammer ausdrücklich befürwortet. Auch hierzu kann die Expertise von Tierärzten beitragen. Allerdings ist die Formulierung in Artikel 13, Absatz 1, dass ein Verfahren nicht durchgeführt werden darf, wenn es eine „vertretbare und praktikable Möglichkeit“ einer Alternative gibt, zu unpräzise. Gegenüber der Vertretbarkeit und der Praktikabilität sieht es die deutsche Tierärzteschaft als wichtiger an, dass Alternativmethoden wissenschaftlich hinsichtlich ihrer Aussagekraft ausreichend validiert worden sind.

Änderungsvorschlag:

Artikel 13 dahingehend ändern, dass alternative Methoden nur dann zwingend durchgeführt werden müssen, wenn diese hinreichend wissenschaftlich validiert worden sind und in diesem Zusammenhang auch von staatlichen Behörden (beispielsweise Zulassungsbehörden) anerkannt werden.

- In Artikel 16 wird die erneute Verwendung von Tieren in Verfahren erheblich eingeschränkt. Auch wenn dies grundsätzlich nachvollziehbar ist, sollte darauf geachtet werden, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu einem zwangsläufigen Anstieg von Versuchstierzahlen führt. Der Gesetzgeber sollte die erneute Verwendung weniger strikt ausschließen und stattdessen Ausnahmen im Einzelfall nach Beurteilung durch einen in Versuchstierkunde spezialisierten Tierarzt zulassen.

Änderungsvorschlag:

Artikel 16 dahingehend ändern, dass Tiere unter strengen Auflagen und nach Beurteilung durch einen in Versuchstierkunde spezialisierten Tierarzt erneut verwendet werden können.

Zusammenfassung:

Die Bundestierärztekammer sieht nach Prüfung des Richtlinienvorschlags zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere erhebliche Verbesserungen des Tierschutzes auf dem Sektor tierexperimenteller Arbeiten und begrüßt die Einführung einheitlicher Standards in Europa. Die Bundestierärztekammer sieht die besondere Verantwortung der Tierärzte, die als berufene Schützer der Tiere und als Wissenschaftler Ansprüche der Tiere und wissenschaftlichen Fortschritt in Einklang bringen können.

Als kritische Punkte werden im vorliegenden Entwurf neben Einzelaspekten vor allem die Sonderstellung einzelner Säugetierarten, die nicht berücksichtigte Sonderstellung gesetzlich vorgeschriebener Versuchsverfahren, fehlende Definitionen von Belastungen und Qualifikationen und die rückwirkende Bewertung von Tierversuchen angesehen. Auf entsprechende Änderungsvorschläge wird hingewiesen.

Bonn, den 14. Januar 2008